



## Newsletter 3, Juli 2017

### Begriffe im Anmeldungsschreiben / Einzureichende Unterlagen / Gerichtsferien

#### 1. Verwendung bestimmter Begriffe im Anmeldungsschreiben

Mit dem Anmeldungsschreiben werden bestimmte, bereits vom zuständigen Organ beschlossene Tatsachen zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet. Es ist daher darauf zu achten, dass dies im Anmeldungsschreiben auch so zum Ausdruck kommt.

Bspw. muss es heissen: „Wir beantragen die Eintragung folgender Person als Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelzeichnungsrecht: ....“ und nicht „Wir bestellen folgende Person als Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelzeichnungsrecht: ....“. Ein anderes Beispiel: „Wir beantragen die Löschung der xxx AG im Handelsregister“ (richtig) und nicht „Die xxx AG wird beendet“ (falsch).

#### 2. Beim Handelsregister einzureichende Unterlagen

Da sämtliche beim Handelsregister einzureichenden Belege eingescannt werden müssen, wird ersucht, die Dokumente nicht in gebundener oder gehefteter Form einzureichen, sondern diese entweder lose einzureichen oder allenfalls mit Büroklammern zu versehen. Dies gilt auch für zusammengehörige Dokumente wie bspw. Statuten oder sonstige mehrseitige Dokumente.

#### 3. Gerichtsferien

Die sog. Gerichtsferien dauern vom 15. Juli bis einschliesslich 25. August und hemmen bzw. unterbrechen den Lauf der Rechtsmittelfristen.

Fällt der Anfang einer Rechtsmittelfrist in die Gerichtsferien, beginnt der Lauf der Rechtsmittelfrist mit dem Ende der Gerichtsferien. Ist eine Rechtsmittelfrist zu Beginn der Gerichtsferien noch nicht abgelaufen, wird sie unterbrochen; der noch übrige Teil der Frist beginnt dann mit dem Ende der Gerichtsferien zu laufen.

Beispiele: Eine Verfügung wird am 20. Juli zugestellt. Die Rechtsmittelfrist beginnt am 26. August zu laufen, d.h. diese Verfügung wird frühestens am 8. September rechtskräftig.

Eine Verfügung wird am 10. Juli zugestellt. Die Rechtsmittelfrist beginnt am 11. Juli zu laufen, wird am 15. Juli unterbrochen und beginnt dann am 26. August wieder zu laufen. Die Rechtskraft tritt frühestens am 4. September ein.